46/2017
16. November 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
Die Bedeutung der chinesischen Wirtschaft bezüglich ihres Einflusses auf die Weltwirtschaft nimmt von Jahr zu Jahr zu. Dies verleiht der in diesen Tagen erschienenen Publikation von WTS Global eine besondere Aktualität. Auch in der ungarischen Wirtschaft sind immer mehr chinesische Investoren präsent. Es gilt nicht mehr als unzumutbares Abenteuer, wenn Handel mit einem chinesischen Unternehmen betrieben wird oder wenn Produkte oder Dienstleistungen unserer Unternehmen auch in China präsent sind.
Die Anwesenheit im Ausland wird in der ersten Phase selten durch eine Unternehmensgründung verwirklicht. Manchmal wird nicht einmal wahrgenommen, dass das Auftreten unserer Gesellschaft auf dem chinesischen Markt unter bestimmten Umständen gleichzeitig zur **Entstehung einer Betriebsstätte** führt. Dies **kann auch nach den chinesischen Regelungen mit der Zahlungspflicht einer Körperschaftsteuer verbunden sein**.
Die Studie „PE in China" macht auf diese Steuerrisiken aufmerksam und stellt hierbei die klassischen Fälle vor. Wir erhalten auch Informationen darüber, welche Antwort die chinesischen Gesetze im Hinblick auf die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer auf die BEPS-Richtlinien (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD-Länder zu bieten haben.
Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der Studie als auch unserer neuesten Artikel!

Eszter Balogh
Partner

Beweiserhebung bei steuerlichen Betriebsprüfungen
Veranlassung der Beweiserhebung ist ein Recht der Steuerzahler – ab 2018 ist geplant, dass neue Beweise in der Berufung nur beschränkt vorgelegt werden können. » Seite 1

Inventuraufgaben zum Jahresende rücken näher
Echtheit der Aufzeichnungen: In bestimmten Fristen laut den internen Richtlinien, aber wenigstens alle drei Jahre durch quantitative Inventur zu belegen. » Seite 3

Beweiserhebung bei steuerlichen Betriebsprüfungen

Bei der Betriebsprüfung sollten in Verbindung mit der Beweiserhebung folgende Punkte beachtet werden:

- Den Sachverhalt muss die Steuerbehörde klären
- Grundsätzlich können nicht bewiesene Tatsachen oder Umstände nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gewertet werden
- Wir haben das Recht, eine Beweiserhebung zu veranlassen
- Es sind strengere Fristen ab 2018 zu erwarten: eine Ausschlussfrist von 30 Tagen für die Einwendung
- Laut Entwurf können ab 2018 nur begrenzt neue Fakten und Beweise bei der Berufung vorgelegt werden.

Autor: **Dr. Tamás Felsmann**
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Die Kenntnisse über die Beweisregeln, den damit zusammenhängenden Pflichten der Steuerbehörden und den Rechten des Steuerpflichtigen sind bei einer Steuerprüfung unerlässlich. Unser Artikel wird in diesem Thema Hilfestellung leisten und hierbei dem Entwurf über die ungarische Steuerverwaltungsordnung mit den einschränkenden Bestimmungen der Beweiserhebung, der erwartungsgemäß ab 2018 gültig wird, besonderer Beachtung schenken.

Die Beweisregeln in aller Kürze

Die Beweisregeln sind in Ungarn im Gesetz Nr. XCII von 2003 über die Abgabenordnung bzw. im Gesetz Nr. CXL von 2004 über die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren und die Leistungen der Verwaltungsbehörden verankert. Während der Steuerprüfung werden wir mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung konfrontiert. Das bedeutet einerseits, dass das Gesetz nur eine beispielhafte Aufzählung der Beweismittel und Beweise auflistet, und anderseits, dass die Steuerbehörde die anwendbaren Beweismittel frei auswählen kann.

Die NAV in Ungarn wertet die Beweise einzeln und auch in ihrer Gesamtheit aus und legt den Sachverhalt auf der Grundlage ihrer (freien) Überzeugung fest. Die häufigste Methode der Beweiserhebung ist der Vergleich und die Bewertung von Dokumenten, Nachweisen und Aufzeichnungen, die zur Steuerfeststellung erforderlich sind. Darüber hinaus kann die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Erklärung vorladen, Zeugen anhören und eine damit verbundene Untersuchung einleiten. Natürlich hat der Steuerpflichtige auch das Recht, Beweisanträge zu stellen. Wichtig hierbei ist, dass die **Steuerbehörde für die ihr angebotenen aber nicht beachteten Beweise bzw. für die Begründungen des Ausschlusses in ihrem Beschluss eine Rechtfertigung abgeben muss**. Eines der wichtigsten Instrumente für die Beweiserhebung und Ausführung der Argumentation des

Steuerpflichtigen ist die Einwendung gegen das Prüfprotokoll. Ihre damit verbundene Stellungnahme legt die Steuerbehörde hauptsächlich in ihrem Beschluss dar.

Die Beweispflicht und die Beweislastumkehr

Die Beweispflicht weist auf der Grundlage der Verfahrensregeln zu, wer die Beweislast zu tragen hat, während die Umkehrung der Beweislast bedeutet, dass das Scheitern der Beweiserhebung für den Steuerpflichtigen zu einer nachteiligen Feststellung führen kann. Während der Prüfung muss die Steuerbehörde den Sachverhalt klären und beweisen. Es ist sehr wichtig, dass **die NAV** in Ungarn **bei Klärung des Sachverhalts auch die für den Steuerpflichtigen vorteilhaften Fakten offenzulegen hat**. Die Beweispflicht (Aufgabe) des Steuerpflichtigen kann nur in einem außerordentlich begrenzten Sinn ausgelegt werden, in der Regel für den Fall, wenn einem Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung zusteht, dies muss nämlich durch ein Dokument oder auf einer anderen geeigneten Weise vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.

Bei **Schätzverfahren** (z. B. bei der Untersuchung des Vermögensaufbaus) kann der Steuerpflichtige die Abweichung von der geschätzten Steuerbemessungsgrundlage durch glaubwürdige Daten rechtfertigen. Bei einer Schätzung kehrt sich also die Beweislast um, **was** jedoch **nicht bedeutet, dass die Steuerbehörde von der Pflicht zur Klärung des Sachverhalts befreit wird**, also den Steuerpflichtigen in Verbindung mit der Beweiserhebung ohne Hilfestellung lassen kann.

Was bedeutet das „Tröpfeln der Beweise"?

Gelegentlich prüft die Steuerbehörde einen Zeitraum, der kurz vor dem Verjähren steht, sodass fraglich ist, ob die NAV in Ungarn die Prüfung innerhalb der Verjährungsfrist rechtskräftig abschließen kann (bei der Einkommensteuer innerhalb vom 6. Jahr nach dem Steuerjahr). Für solche Fälle gilt das bösgläubige, aber in dieser Hinsicht schwer ergreifbare Steuerzahlerverhalten, das durch Zurückhaltung von Beweisen und mit dem Timing der Vorlagen die Dauer der Prüfung und des nachfolgenden Behördenverfahrens hinzieht.

Fortsetzung auf Seite 3

Verwirklichte Gesetzevorschläge

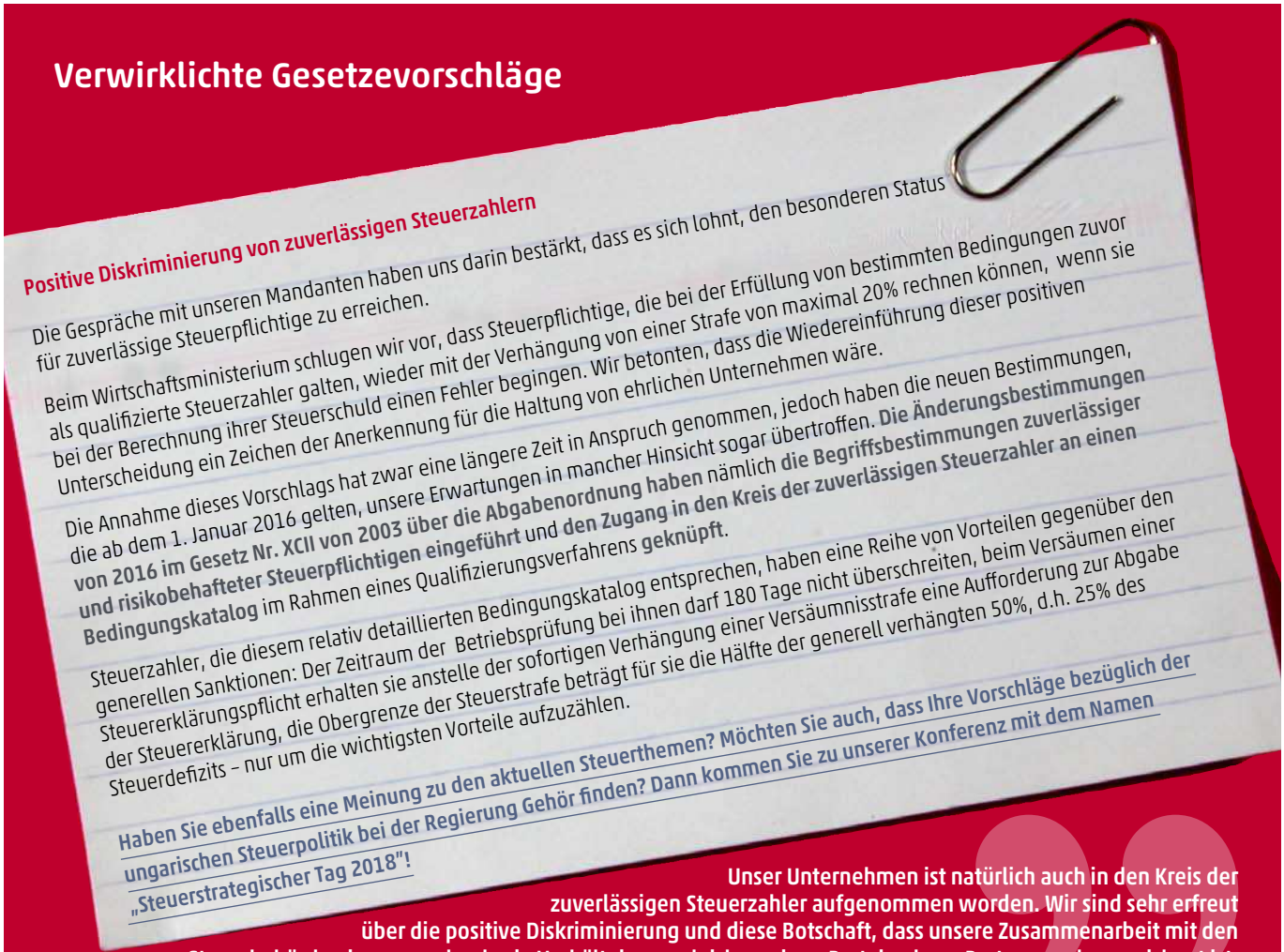

Positive Diskriminierung von zuverlässigen Steuerzahlern

Die Gespräche mit unseren Mandanten haben uns darin bestärkt, dass es sich lohnt, den besonderen Status für zuverlässige Steuerpflichtige zu erreichen.

Beim Wirtschaftsministerium schlugen wir vor, dass Steuerpflichtige, die bei der Erfüllung von bestimmten Bedingungen zuvor als qualifizierte Steuerzahler galten, wieder mit der Verhängung von einer Strafe von maximal 20% rechnen können, wenn sie bei der Berechnung ihrer Steuerschuld einen Fehler begingen. Wir betonten, dass die Wiedereinführung dieser positiven Unterscheidung ein Zeichen der Anerkennung für die Haltung von ehrlichen Unternehmen wäre.

Die Annahme dieses Vorschlags hat zwar eine längere Zeit in Anspruch genommen, jedoch haben die neuen Bestimmungen, die ab dem 1. Januar 2016 gelten, unsere Erwartungen in mancher Hinsicht sogar übertroffen. **Die Änderungsbestimmungen von 2016 im Gesetz Nr. XCII von 2003 über die Abgabenordnung haben** nämlich **die Begriffsbestimmungen zuverlässiger und risikobehafteter Steuerpflichtigen eingeführt** und **den Zugang in den Kreis der zuverlässigen Steuerzahler an einen Bedingungskatalog** im Rahmen eines Qualifizierungsverfahrens **geknüpft**.

Steuerzahler, die diesem relativ detaillierten Bedingungskatalog entsprechen, haben eine Reihe von Vorteilen gegenüber den generellen Sanktionen: Der Zeitraum der Betriebsprüfung bei ihnen darf 180 Tage nicht überschreiten, beim Versäumen einer Steuererklärungspflicht erhalten sie anstelle der sofortigen Verhängung einer Versäumnisstrafe eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung, die Obergrenze der Steuerstrafe beträgt für sie die Hälfte der generell verhängten 50%, d.h. 25% des Steuerdefizits – nur um die wichtigsten Vorteile aufzuzählen.

Haben Sie ebenfalls eine Meinung zu den aktuellen Steuerthemen? Möchten Sie auch, dass Ihre Vorschläge bezüglich der ungarischen Steuerpolitik bei der Regierung Gehör finden? Dann kommen Sie zu unserer Konferenz mit dem Namen „Steuerstrategischer Tag 2018"!

Unser Unternehmen ist natürlich auch in den Kreis der zuverlässigen Steuerzahler aufgenommen worden. Wir sind sehr erfreut über die positive Diskriminierung und diese Botschaft, dass unsere Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden immer mehr als ein Verhältnis von gleichrangigen Parteien bzw. Partnern gekennzeichnet ist.

Katalin Barlai Halászné, Leiterin Finanz- und Rechnungswesen, Kirchhoff Hungária Kft.

Diese Vorgehensweise bereitet den Inspektoren oft Probleme, da die Steuerbehörde verpflichtet ist, im Rahmen der Beweiserhebung die Vorlagen der Steuerpflichtigen zu prüfen und den Sachverhalt zu klären, selbst dann, wenn dies die rechtzeitige Fassung des rechtskräftigen Beschlusses gefährdet.

Schranken der Beweiserhebung laut den erwarteten neuen Regeln

Der Entwurf der ungarischen Steuerverwaltungsordnung **enthält strengere Fristen** für Betriebsprüfungen. Nach dem Entwurf muss die Steuerprüfung innerhalb von 365 Tagen abgeschlossen werden. Für die Einwendung bezüglich des Protokolls, das die Steuerprüfung abschließt, gibt es eine Ausschlussfrist von 30 Tagen.

Eine der wichtigsten Änderungen kann hierbei sein, dass es **während der Berufung nicht möglich sein wird, neue Tatsachen vorzubringen** oder sich auf neue Beweise zu berufen, **die der Beschwerdeführer vor der Entscheidung der ersten Instanz wusste**, aber die Beweise trotz des Aufrufs der Steuerbehörde nicht vorgelegt hat, bzw. sich nicht auf die Tatsache berufen hat.

Im Interesse der Ergänzung des Sachverhalts kann die Steuerbehörde der zweiten Instanz selbst tätig werden. Nach dem Entwurf wird die Frist für das Verfahren 90 Tage nach dem Eintreffen der Anordnung des obersten Organs bei der erstinstanzlichen Steuerbehörde liegen. Die Dauer dieser „zusätzlichen" Beweisführung verlängert die Frist für das Rechtsbehelfsverfahren.

Inventuraufgaben zum Jahresende rücken näher

„Die gesetzliche Änderung, die eine Dreijahresperiode bestimmt, ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten, so dass die zweite Periode **am 31. Dezember 2017** endet."

Autorin: **Andrea Potássy**
andrea.potassy@wtsklient.hu

Die Unternehmen, bei denen das Geschäftsjahr mit dem normalen Kalenderjahr übereinstimmt, stehen bald vor dem Jahresende. Diese Unternehmen müssen Vorbereitungen für die Inventur treffen, um sich auf die Erstellung des Jahresabschlusses vorzubereiten.

Gewöhnlich sprechen wir über die Bestandaufnahme der **Aktivposten** durch eine Inventur, aber es ist wichtig zu erwähnen, dass auch die in der Bilanz enthaltenen **Passivposten** durch eine Inventur belegt werden müssen. Das Rechnungslegungsgesetz in Ungarn definiert die Grundsätze und Pflichten, die mit dem Inventar verbunden sind. Bereits bei der Erstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden muss – neben mehreren anderen Vorschriften - die Inventurrichtlinie für die Vermögenswerte und die Schulden zusammengestellt werden. Hier wird eine Zusammenfassung über die Vermögenswerte und Schulden, die in das Inventar aufgenommen werden sollen, die mengenmäßige Aufnahme und die Bewertungsmethode, Zeitplan, Nachweisordnung, und die Inventurverantwortlichen erstellt.

Inventurregelungen gemäß Rechnungslegungsgesetz

Gemäß Paragraph 69 des Rechnungslegungsgesetzes in Ungarn muss für den Abschluss der Bücher am Ende des Geschäftsjahres, die Erstellung des Jahresabschlusses und das Belegen der Bilanzposten ein solches Inventar erstellt und aufbewahrt werden, das die bestehenden Vermögenswerte und Schulden des Unternehmers zum Bilanzstichtag einzeln aufgelistet und auf prüfbare Weise enthält, sowohl

Fortsetzung auf Seite 4

wts

„Niedrigere Steuersätze, weniger Steuerverwaltung und geringere Steuerstrafen sind diese drei Änderungen, über die sich die Steuerzahler am meisten freuen."

Tamás Gyányi, WTS Klient Ungarn Partner

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

Am Dienstag, den 14. November verabschiedete das Parlament die Änderung des Steuergesetzes und der damit verbundenen Gesetze. Tamás Gyányi, Partner von WTS Klient Ungarn, spricht am Abend des 16. November im InfoRadio darüber, bei welchen der Elemente in den verabschiedeten Änderungen eine gesellschaftliche Konsultation vorausging, und wie die Vorschläge die Fachbranche und darunter die von WTS Klient Ungarn die letzten Gesetzesänderungen beeinflussten und prägten.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

mengen, als auch wertmäßig betrachtet. Die Aufzeichnungen der Nebenbücher müssen mit den Aufzeichnungen des Hauptbuchs abgeglichen werden. Die Ursachen für mögliche Abweichungen müssen begründet und buchhalterisch berücksichtigt werden.

Der erwähnte Paragraph des ungarischen Rechnungslegungsgesetzes (§ 69 Abs. 3 und 4) enthält Bestimmungen über die Aufgaben zur Inventur im Hinblick darauf, ob das Unternehmen eine **permanente mengenmäßige Inventur** der Aktiv- und Passivposten durchführt oder nicht. Wenn nicht, muss die Echtheit der im Inventar verzeichneten Daten jährlich zum Bilanzstichtag überprüft werden, da so unter dem Jahr keine Mengeninformationen verfügbar sind.

Wenn die mengenmäßige Bestandsaufnahme permanent geführt wird, ist die Echtheit der Daten nach den in den Inventurrichtlinien für die Vermögenswerte und Schulden vorgegeben Zeiträumen, aber **mindestens alle drei Jahre** durch die mengenmäßige Bestandsaufnahme zu belegen. In diesem Fall ist die mengenmäßige Aufzeichnung verfügbar, so dass das Gesetz in Ungarn ermöglicht, dass die obligatorische Konsultation weniger häufig erfolgt.

Das Ende der zweiten Dreijahresperiode ist der 31. Dezember 2017

Die gesetzliche Änderung in Ungarn, die den Dreijahreszeitraum definiert, ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten, so dass die erste Dreijahresperiode am 31. Dezember 2014 abgelaufen ist. **Der letzte Tag der zweiten Periode ist der 31. Dezember 2017**. Die Unternehmen in Ungarn, die ihre Inventuraufnahme im Einklang mit dem Zeitplan des Gesetzes durchführen, werden daher bald wieder vor Inventuraufgaben stehen. Obwohl diese Bestimmung für all die Vermögenswerte und Schulden gelten kann, über die permanent und mengenmäßig Aufzeichnungen geführt wurden, **betrifft** sie in der Praxis immer noch **am ehesten Sachanlagen**.

Damit die Inventuraufnahme so schnell wie möglich durchgeführt werden kann, empfiehlt es sich, die durch die Technologie bereitgestellten Möglichkeiten zu nutzen. Es gibt immer öfter **auf Strichcode basierte Aufzeichnungen**, wobei die quantitative Erfassung bei der Nutzung einer geeigneten Software automatisch den Aufzeichnungen der Sachanlagen zugeordnet wird, die als Grundlage der Buchführungsaufgaben bezüglich des Hauptbuchs dienen. Natürlich bedarf es hierbei einer entsprechenden Vorbereitung, aber die Zeit und Energie, die investiert werden, fließen nachträglich durch die Automatisierung des Inventurverfahrens um ein Vielfaches zurück.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu